



I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Schweizerischer Fischerei-Verband SFV (Fédération Suisse de Pêche FSP / Federaziun Svizra da Pestga / Federazione Svizzera di Pesca), besteht eine Vereinigung von Organisationen im Sinne von ZGB Artikel 60 ff.

² Andere Geschäftsbezeichnungen oder Kommunikationsnamen sind möglich.

³ Der Sitz des SFV wird von der Geschäftsleitung bestimmt.

Artikel 2 Unabhängigkeit

Der SFV ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Artikel 3 Zweck

¹ Der SFV

- a) vertritt auf nationaler Ebene die Interessen der Fischerinnen und Fischer;
- b) steht für den Schutz der Fische und deren Lebensräume ein;
- c) fördert eine nachhaltige Nutzung und waidgerechte Fischerei;
- d) setzt sich für die Renaturierung und Revitalisierung von Gewässern und für den Erhalt der Artenvielfalt ein;
- e) unterstützt die Mitgliederorganisationen bei der Aus- und Weiterbildung.

² Die Interessen der Fischerinnen und Fischer wahrt der SFV insbesondere durch:

- a) Einflussnahme auf die Gesetzgebung in den Bereichen Fischerei, Wasserbau, Wasserwirtschaft und Gewässerschutz;
- b) Bekämpfung von Massnahmen und Umständen, welche den Fischbestand gefährden und/oder die Fischerei einschränken;
- c) Beteiligung an Verfahren, welche schweizerische Gewässer oder Grenzgewässer betreffen;
- d) Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen, mit der Fachwissenschaft, mit der Verwaltung sowie mit Vertreterinnen und Vertretern der Politik;
- e) Beitritt zu nationalen und internationalen Dachverbänden;
- f) Sensibilisierung der Öffentlichkeit;
- g) Information der Mitglieder und Mitgliederorganisationen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitglieder

Die Mitglieder des SFV sind:

- a) Mitgliederorganisationen;
- b) einzelne Vereine;
- c) Einzelmitglieder.

Mehrfachmitgliedschaften sind möglich.



Artikel 5 Mitgliederorganisationen

¹ Mitgliederorganisationen bestehen aus kantonalen und interkantonalen Fischereiverbänden sowie schweizerischen Berufs- und Fachorganisationen.

² Regionale und lokale Verbände und Vereine können aufgenommen werden, sofern und solange im betreffenden Kanton kein Kantonalverband besteht oder wenn dieser nicht Mitglied des SFV ist. Zusätzlich gilt für einzelne Vereine Art. 6.

³ Ausländische, an die Schweiz angrenzende Fischereiorganisationen können als Mitglieder aufgenommen werden.

Artikel 6 Einzelne Vereine

¹ Einzelne Vereine, welche keinem kantonalen oder interkantonalen Fischereiverband angeschlossen sind, sowie weitere Vereine können als Mitglieder aufgenommen werden.

² Einzelne Vereine, aus Kantonen ohne aktiven kantonalen oder interkantonalen Fischereiverband, gelten als Mitgliederorganisation gemäss Art. 4. Bei Gründung oder Reaktivierung eines kantonalen oder interkantonalen Fischereiverbands verlieren sie ihren bisherigen Status.

Artikel 7 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder können natürliche sowie juristische Personen werden, welche die Anliegen des SFV unterstützen.

Artikel 8 Mitgliederbeitragsreglement

Die Delegiertenversammlung erlässt ein Mitgliederbeitragsreglement für die jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeiträge.

Artikel 9 Aufnahme und Austritt

¹ Über die Aufnahme von Mitgliederorganisationen sowie einzelnen Vereinen entscheidet die Delegiertenversammlung.

² Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet die Geschäftsleitung.

³ Der Austritt aus dem SFV kann nach schriftlicher Mitteilung auf Ende des Kalenderjahres, bei Mitgliederorganisationen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, erklärt werden.

⁴ Die austretenden Mitgliederorganisationen, einzelne Vereine sowie Einzelmitglieder haften für ausstehende Jahresbeiträge.

Artikel 10 Ausschluss

¹ Die Delegiertenversammlung kann eine Mitgliederorganisation sowie einen einzelnen Verein gemäss Art. 6 ohne Grundangabe ausschliessen, wenn diese/r in grober Weise gegen die Interessen des SFV verstösst oder sonst wie die Loyalitätspflicht gegenüber dem SFV schwerwiegend verletzt oder wenn es seinen finanziellen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt.

² Die Geschäftsleitung kann ein Einzelmitglied ohne Grundangabe ausschliessen, wenn dieses in grober Weise gegen die Interessen des SFV verstösst oder sonst wie die Loyalitätspflicht gegenüber dem SFV schwerwiegend verletzt oder wenn es seinen finanziellen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt.

³ Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch an den SFV. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt vollumfänglich geschuldet.



Artikel 11 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den SFV und/oder das schweizerische Fischereiwesen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Artikel 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

III. Organisation

Artikel 13 Organe

Die Organe des SFV sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

Artikel 14 Die Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Geschäftsleitung;
- b) den Delegierten der Mitgliederorganisationen, welche mindestens eine Person, ab 500 Mitgliedern zwei, ab 1000 Mitgliedern drei Personen und pro 1000 weitere Mitglieder je eine zusätzliche Person abordnen. Massgebend für die Zahl der Delegierten sind die bezahlten Mitgliederbeiträge.

² Die Mitgliederorganisationen bestimmen ihre Delegierten selbst und ordnen deren Stellvertretung.

³ Verbandsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten gefasst. Ausnahmsweise können Verbandsbeschlüsse auf dem Zirkularweg (E-Mail) mittels schriftlicher Zustimmung aller Mitgliederorganisationen gefasst werden.

⁴ Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl und Abwahl der Geschäftsleitung;
- b) Bezeichnung der Revisionsstelle;
- c) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- d) Abnahme des Jahresberichtes der Geschäftsleitung;
- e) Genehmigung der Rechnungen der Verbandskasse und der Fonds;
- f) Behandlung von Anträgen der Geschäftsleitung und der Mitgliederorganisationen;
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliederorganisationen sowie einzelnen Vereinen gemäss Art. 9 und Art.10;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Änderungen der Statuten;
- j) Auflösung des Verbandes.

⁵ Die Delegiertenversammlung tritt auf Beschluss der Geschäftsleitung zusammen. Ausserdem können mindestens drei Mitgliederorganisationen, welche mindestens zehn Prozent der im SFV organisierten natürlichen Personen vertreten, die Einberufung einer Delegiertenversammlung verlangen. Die Geschäftsleitung hat innerhalb dreier Monate zu dieser ausserordentlichen Delegiertenversammlung einzuladen.

⁶ Anträge von Mitgliederorganisationen, die der Geschäftsleitung spätestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung eingereicht werden, müssen auf die Traktandenliste gesetzt werden. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden.



⁷ Traktandenliste und Anträge sind den Mitgliederorganisationen spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.

⁸ Der Vereinsbeschluss durch schriftliche Zustimmung aller Mitgliederorganisationen im Sinne von Art. 66 Abs. 2 ZGB ist möglich.

⁹ Über die Auflösung des SFV kann nur eine Delegiertenversammlung beschliessen, an der zwei Drittel der Mitgliederorganisationen anwesend beziehungsweise vertreten sind.

Artikel 15 Die Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus fünf bis neun Personen und wird von der Delegiertenversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Der Zentralpräsident oder die Zentralpräsidentin wird durch die Delegiertenversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst.

² Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan des SFV und behandelt alle Geschäfte selbständig, soweit diese Statuten die Befugnisse nicht einem anderen Organ übertragen.

³ Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung sowie Vollzug deren Beschlüsse;
- b) Bildung von Kompetenzteams;
- c) Organisation von Fachtagungen und Fischerei-Anlässen;
- d) Bezeichnung von Abordnungen;
- e) Organisation von Administration, Geschäftsführung, Warenverkauf und Kommunikation;
- f) Sicherstellung der juristischen Beratung der Mitgliederorganisationen;
- g) Abschluss von Verträgen und Abkommen;
- h) Verwaltung des Aktions- und Kampffonds;
- i) Vertretung gegenüber Behörden, Amtsstellen und Verbänden;
- j) Bezeichnung des Verbandssitzes und der Zeichnungsberechtigten.

⁴ Mindestens drei Mitgliederorganisationen, welche mindestens zehn Prozent der im SFV organisierten natürlichen Personen vertreten, können der Delegiertenversammlung jederzeit die Abwahl einzelner oder aller Mitglieder der Geschäftsleitung beantragen.

⁵ Die Geschäftsleitung suspendiert jedes Mitglied der Geschäftsleitung, das den Interessen des SFV schwer geschadet hat. Analog verfährt sie mit jedem Mitglied, das den SFV in offizieller Weise vertritt. Diese Personen werden im Hinblick auf das Funktionieren des SFV ihrer Rechte enthoben und von ihren Pflichten befreit, bis eine endgültige Entscheidung von der Delegiertenversammlung getroffen wird.

Artikel 16 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Verbandsrechnung sowie die Fondsrechnungen und unterbreitet der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag über deren Genehmigung und über die Entlastung der Organe.

Artikel 17 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Personen anwesend ist.

² Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offener Stimmabgabe, sofern nicht von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangt wird.

³ Für Beschlüsse ist das einfache Mehr der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der oder die Vorsitzende, bei Wahlen das Los.



Artikel 18 Kompetenzteams

¹ Die Geschäftsleitung kann zur permanenten fachlichen Beratung der Verbandsorgane oder zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Kompetenzteams bilden.

² In Kompetenzteams können auch Fachleute Einsitz nehmen, welche keiner Mitgliederorganisation angehören.

Artikel 19 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsleitung setzt für die Administration und Geschäftsführung des SFV eine Geschäftsstelle ein.

² Im Rahmen des Voranschlages kann die Geschäftsleitung das nötige Personal anstellen, Einzelpersonen oder Firmen entsprechende Mandate übertragen oder mit einer geeigneten Institution eine Sekretariatsgemeinschaft eingehen.

Artikel 20 Präsidentenkonferenz

¹ Die Geschäftsleitung kann nationale oder regionale Konferenzen der Präsidentinnen und Präsidenten der Mitgliederorganisationen oder der lokalen Vereine einberufen.

² Präsidentenkonferenzen haben konsultativen Charakter.

Artikel 21 Fachtagungen

¹ Die Geschäftsleitung organisiert regelmässig, in der Regel einmal jährlich, Fachtagungen zu aktuellen Themen.

² Fachtagungen stehen allen interessierten Personen offen. Die im SFV organisierten natürlichen Personen erhalten auf den Tagungsgebühren einen angemessenen Rabatt.

Artikel 22 Adressverwaltung

¹ Der SFV führt eine zentrale Adressverwaltung.

² Die Delegiertenversammlung erlässt ein Reglement über die Organisation der zentralen Adressverwaltung sowie den Schutz und die Verwendung der Personendaten.

IV. Finanzen

Artikel 23 Einnahmen

Die Einnahmen des SFV setzen sich zusammen aus:

- a) den Beiträgen der Mitgliederorganisationen, einzelnen Vereinen und Einzelmitgliedern;
- b) den Erträgen von Sammlungen und Aktionen;
- c) dem Gewinn aus dem Verkauf von Produkten;
- d) den Erträgen aus Fonds und Verbandsvermögen;
- e) freiwilligen Beiträgen, Entschädigungen, Zuwendungen und Legaten.

Artikel 24 Entschädigungen

¹ Die Mitgliederorganisationen übernehmen die Entschädigung ihrer Vertreterinnen und Vertreter in der Delegiertenversammlung und den Präsidentenkonferenzen.

² Die Delegiertenversammlung erlässt ein Reglement über die Entschädigung der Mitglieder der Geschäftsleitung und der Kompetenzteams.

³ Die Entschädigung der mit Administration und Geschäftsführung betrauten Personen regelt die Geschäftsleitung.



Artikel 25 Aktions- und Kampffonds

¹ Zur Finanzierung von Projekten, Aktionen, Kampagnen und anderen Aufgaben wird ein Aktionsfonds eingerichtet.

² Zur gesonderten Finanzierung von politischen Tätigkeiten (z.B. Referendum) sowie ausserordentlichen Aufgaben wird ein Kampffonds eingerichtet.

³ Die Delegiertenversammlung erlässt ein Reglement über Zweckbestimmung, Äufnung, Kompetenzen und Rechnungsführung des Aktions- und Kampffonds.

Artikel 26 Finanzkompetenzen

¹ Die Geschäftsleitung beschliesst selbständig über alle Ausgaben.

² Falls die Summe der im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgabenbeschlüsse die Verbandsrechnung voraussichtlich netto mehr als 25'000 Franken belastet, orientiert die Geschäftsleitung unverzüglich die Mitgliederorganisationen und zeigt die vorgesehene Finanzierung auf. Mindestens drei Mitgliederorganisationen, welche mindestens zehn Prozent der im SFV organisierten natürlichen Personen vertreten, können innerhalb von 30 Tagen verlangen, dass der Ausgabenbeschluss, welcher zur Überschreitung der Limite von 25'000 Franken führt, der Delegiertenversammlung unterbreitet wird.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 27 Schiedsgericht

¹ Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen des SFV oder zwischen Organen und Mitgliederorganisationen über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden.

² Jede Partei bestimmt einen Schiedsrichter, diese bestimmen gemeinsam einen Obmann. Können sich die Schiedsrichter nicht auf einen Obmann einigen, bestimmt der Präsident des obersten kantonalen Gerichts am Sitz des SFV den Obmann. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des SFV.

³ Für das Verfahren gilt das Konkordat vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit und, soweit dieses keine Bestimmungen enthält, die Zivilprozessordnung am Sitz des SFV.

⁴ Bei Auslegungsstreitigkeiten gilt der deutschsprachige Text dieser Statuten.

Artikel 28 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Delegiertenversammlung am 30. November 2024 in Olten angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten des Schweizerischen Fischerei-Verbandes vom 9. Mai 2009 in Schaffhausen und treten sofort in Kraft.